

ZH_OBERGERICHT UE130230 vom 5. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE130230

FR: ZH_OBERGERICHT UE130230 du 5 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE130230 del 5 dicembre 2013

Erwägungen

E. 2

Gegen die Einstellungsverfügung liess die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde bei der hiesigen Kammer erheben (Urk. 2). Darin wird die Aufhebung der Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin 2 zur Anklageerhebung beantragt (Urk. 2 S. 2). Der Beschwerdegegner 1 lässt (innert erstreckter Frist) Abweisung der Beschwerde beantragen (Urk. 18). Die Beschwerdegegnerin 2 beantragt unter Verweisung auf die Einstellungsverfügung sinngemäss die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Von der Fortsetzung des Schriftenwechsels kann abgesehen werden. 3.1 In der angefochtenen Verfügung wird zur Begründung der Verfahrenseinstellung Folgendes ausgeführt: Die Beschwerdeführerin habe in der Strafanzeige zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, - der Beschwerdegegner 1 habe ihr anfangs August 2011 eine heftige Ohrfeige verpasst und ihren linken Arm auf den Rücken gedreht,

- 3 - er habe sie im Oktober 2011 mit beiden Händen derart gewürgt, dass sie rote Male am Hals gehabt habe, - er habe sie ab ca. 25. Oktober 2011 immer wieder derart am ganzen Körper gekniffen, dass sie Blutergüsse erlitten habe, - er habe ihr Mitte November 2011 den rechten Unterarm mit einem Haarglättisen verbrannt, so dass eine vier cm lange Narbe zurückgeblieben sei, - er habe ihr mehrfach gedroht, sie umzubringen, indem er ihr seine Pistole gezeigt und gesagt habe, im Kosovo sei einmal eine ganze Familie abgeschlachtet worden und dies werde sich wieder ereignen, und - sie habe die Wohnung nur mit Erlaubnis des Beschwerdegegners 1 und ihres Schwiegervaters verlassen dürfen (Urk. 3/1 Ziff. 2). Der Beschwerdegegner 1 habe diese Vorwürfe allesamt bestritten. Er habe ausgesagt, nach einer ca. zweijährigen Fernbeziehung hätten sie im Sommer 2011 geheiratet; schon bald sei die Beziehung nicht mehr harmonisch gewesen, und er habe gemerkt, dass es der Beschwerdeführerin nur darum gegangen sei, in die Schweiz zu kommen. Am 16. Januar 2012 habe die Beschwerdeführerin unter Mitnahme ihrer Kleider, ihres Passes und der Schulunterlagen den gemeinsamen Wohnort verlassen. Er habe festgestellt, dass sie drei Tage zuvor ihre B-Bewilligung erhalten habe, weshalb für ihn klar gewesen sei, dass sie eine Scheinehe eingegangen sei. Der Beschwerdegegner 1 habe ausgesagt, er habe der Beschwerdeführerin einmal beim Lockenmachen helfen wollen; dabei sei ihm der Lockenstab unabsichtlich aus der Hand gerutscht und der Stab sei auf den rechten Unterarm der Beschwerdeführerin gefallen, wodurch sie sich verbrannt habe (Urk. 3/1 Ziff. 3). Anschliessend wird in der angefochtenen Verfügung festgehalten, die Beschwerdeführerin habe ein vom 27. Januar 2012 datiertes Arztzeugnis eingereicht, aus welchem hervorgehe, dass sie auf der Innenseite des rechten Unterarms eine ca.

E. 2.7

m.H. auf frühere Beschlüsse). Im vorliegenden Fall ist es Sache der Beschwerdegegnerin 2 zu prüfen, ob allenfalls noch weitere Beweiserhebungen vorzunehmen oder ob Anklage

zu erheben ist. 3.8 Die StPO geht vom Grundsatz aus, dass die Kostenfolgen im Endentscheid festgelegt werden (Art. 421 Abs. 1 StPO). Dieser Grundsatz findet auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung, und er gilt auch hinsichtlich der Entschädigungsfolgen (vgl. etwa erwähnte Botschaft vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1325, sowie Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 421 N 2). Daher ist im vorliegenden Zwischenentscheid keine Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen vorzunehmen; dies gilt auch hinsichtlich der Kosten der (vorliegend auch im Beschwerdeverfahren fortdauernden) unentgeltlichen Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO). Es ist indessen zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren festzusetzen; sie ist nach Massgabe von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.-- zu bemessen.

- 11 - Es wird beschlossen:

E. 4

cm lange und 1 cm breite Narbe aufweise (Urk. 3/1 Ziff. 4). Im Rahmen der Untersuchung wurden diverse Zeugen befragt. In der angefochtenen Verfügung werden die Aussagen der Zeugen zusammengefasst zitiert (Urk. 3/1 Ziff. 5). Abschliessend wird in der Verfügung Folgendes erwogen: Es stehe Aussage gegen Aussage. Es hätten nur Beteiligte und ihnen nahestehende Personen befragt werden können, und weitere Beweismittel lägen nicht vor. Dritt-

- 4 - personen hätten die behaupteten Schläge oder Drohungen nicht direkt gesehen oder gehört. Fest stehe lediglich, dass die Beschwerdeführerin durch ein Haarglätteisen eine Verletzung am rechten Unterarm erlitten habe; dass ihr diese absichtlich zugefügt worden wäre, lasse sich nicht rechtsgenügend nachweisen. Die Aussagen der Beschwerdeführerin seien nicht über alle Zweifel erhaben. So habe sie beispielsweise behauptet, es sei ihr von ihrem Mann und ihrem Schwiegervater untersagt worden, moderne Kleider zu tragen, wie dies junge Frauen heutzutage täten; sie habe stets Oberteile mit mindestens 3/4-langen Ärmeln und ohne Ausschnitte tragen müssen. Diese Aussage sei jedoch durch verschiedene vom Beschwerdegegner 1 eingereichte Fotos widerlegt worden. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 1 hätten offenbar zusammen mit deren Bruder den

E. 5

Januar 2012 im Europapark Rust verbracht; auf den eingereichten Fotos habe die Beschwerdeführerin einen ausgesprochen fröhlichen und glücklichen Eindruck gemacht, und es sei schwer vorstellbar, weshalb sie nur wenige Tage später ihren Mann verlassen habe. Ob ein Grund dafür sei, dass sie drei Tage vor ihrem Auszug die Bewilligung erhalten habe, sei dahingestellt. Zudem stelle sich die Frage, weshalb C._____, der Onkel der Beschwerdeführerin und ausgebildeter Sozialarbeiter, seine Nichte (nach deren mehrtägigen Besuch bei einem anderen Onkel und einem Gespräch mit ihm) zu einem Mann (dem Beschwerdegegner 1) zurückgeschickt hätte, wenn derart schwerwiegende Anschuldigungen wie etwa Würgen im Raum gestanden wären. Es liege somit eine Beweislage vor, die für eine Verurteilung wenig erfolgversprechend erscheine. Deshalb sei das Verfahren wegen Gefährdung des Lebens, Körperverletzung, Nötigung, Drohung und Tätlichkeiten einzustellen (Urk. 3/1 Ziff. 6). 3.2 In der Beschwerde wird zusammengefasst Folgendes ausgeführt: In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur habe die

Staatsanwaltschaft gemäss Rechtsprechung angesichts des Prinzips "in dubio pro duriore" tendenziell Anklage zu erheben. Im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung nicht erfüllt. Dies zeige sich bereits darin, dass die Begründung der angefochtenen Verfügung mehrere Seiten umfasse; die Beschwerdegegnerin 2 habe die Beweise gewürdigt und damit die Rolle des Sachgerichts übernommen. Abgesehen davon gebe es im vorliegenden Fall durchaus Personen, welche

- 5 - massgebliche Beobachtungen gemacht hätten, auch wenn diese grundsätzlich nur indirekter Art seien. Dies gelte - wie sich auch aus der angefochtenen Verfügung ergebe - hinsichtlich der Schwester, eines Onkels, der Tante und des Ehemanns einer Tante der Beschwerdeführerin. Es gebe somit Beweise dafür, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin glaubhaft seien; daran ändere nichts, dass der Beschwerdegegner 1 die Vorwürfe abstreite, und seine Verwandten ihn nicht belastet hätten (Urk. 2 Ziff. 1 ff.). 3.3 Der Beschwerdegegner 1 wiederholt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen die Argumentation der angefochtenen Verfügung. Er würdigt teilweise die abgenommenen Beweise, verneint die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin und die Glaubhaftigkeit von deren Aussagen und kommt mit der angefochtenen Verfügung zum Schluss, aufgrund der Beweislage erscheine seine Verurteilung "wenig erfolgversprechend" (Urk. 18 S. 2-4). 3.4 Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht - durch die Erhebung der entsprechenden Beweise (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1263; vgl. auch Art. 6 StPO) - so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Danach entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt insbesondere, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO), oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO). In diesem Kontext gilt der Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen erfolgen. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über ein gewisses Ermessen; allerdings ist es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, eine Beweiswürdigung vorzunehmen, wenn sich die Beweise widersprechen (Botschaft, a.a.O., S. 1273). Hingegen ist (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt) Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten,

- 6 - drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 190 Erw. 4.1 m.H.; BGE vom 13. Februar 2013 Erw. 3.1.1, 1B_677/2012; BGE vom 4. Juli 2013 Erw. 6.1, 6B_188/2013). Besonders schwierig ist erfahrungsgemäss die Beurteilung der Zulässigkeit einer Einstellung in jenen Fällen, in denen ausser den sich widersprechenden Aussagen der geschädigten und der beschuldigten Person keine wesentlichen Beweismittel vorhanden sind. Steht Aussage gegen Aussage, ist in Zweifelsfällen ein besonders gewissenhaftes Wahrscheinlichkeits-Kalkül über die Aussichten einer Anklage anzustellen. Massgeblich ist, ob die Zweifel von derartigem Gewicht sind, dass eine Verurteilung nach den praktischen Erfahrungen nicht mehr für wahrscheinlich gehalten werden kann. Dabei kann ein Einzelzeugnis durchaus als rechtsgenügender Beweis angesehen werden, sofern die

Aussage in jeder Hinsicht als zuverlässig und unbefangenen erscheint oder durch Indizien besonders unterstützt wird. Belastet hingegen nach Ausschöpfung aller sachdienlichen Beweismöglichkeiten einzig die Anschuldigung des oder der Geschädigten den Beschuldigten und erweist sich diese Anschuldigung als einziges Anklagefundament als zu wenig verlässlich oder tragfähig, hat eine Einstellung zu erfolgen (Beschluss der hiesigen Kammer vom 11. April 2013 Erw. III/1.1, UE120170, m.H. auf Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, Zürich 2010, Art. 319 N 17).

3.5 Vorab ist zu bemerken, dass auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine umfassende Beweiswürdigung und keine abschliessende Prüfung der Glaubwürdigkeit der Beteiligten bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen vorzunehmen ist. Entsprechende Überlegungen sind nur insofern anzustellen, als sie der Beantwortung der Frage dienen, ob die Untersuchung zu Recht eingestellt wurde (Beschluss der hiesigen Kammer vom 6. November 2013 Erw. 7.1, UE130088).

3.6 a) Es trifft zu, dass vorliegend Aussage gegen Aussage steht und von den durch die Beschwerdegegnerin 2 befragten Personen keine ausführte, sie hätten die von der Beschwerdeführerin behaupteten Übergriffe und Drohungen des Beschwerdegegners 1 direkt gesehen oder gehört.

- 7 - b) Die Schwester der Beschwerdeführerin, D._____, führte unter anderem aus, sie habe ab September 2011 bei ihren Besuchen bemerkt, dass die Beschwerdeführerin ängstlich gewesen sei; die Beschwerdeführerin habe geweint und ihr gesagt, sie sei vom Beschwerdegegner 1 im Juli und im August 2011 geohrfeigt und in einem späteren Zeitpunkt mit dem Haarglätteisen am Arm verletzt worden. Zudem habe die Beschwerdeführerin ihr von Drohungen, von mehrmaligem Kneifen und von einem Würgen seitens des Beschwerdegegners 1 erzählt (Urk. 7 HD 12 S. 4 f.). E._____, eine Tante der Beschwerdeführerin, gab zu Protokoll, diese habe ihr von Ohrfeigen, von einem Arm-Umdrehen, von einem Würgen und von Drohungen seitens des Beschwerdegegners 1 berichtet; die Beschwerdeführerin habe sich verändert, sei traumatisiert und habe grosse Angst. Zudem führte die Tante aus, sie habe blaue Flecken am rechten Arm der Beschwerdeführerin festgestellt (Urk. 7 HD 13 S. 3-5). F._____, ein Onkel der Beschwerdeführerin, gab zu Protokoll, diese habe ihm erzählt, sie sei vom Beschwerdegegner 1 mehrfach gekniffen worden und dieser habe ihr einmal den Arm umgedreht (Urk. 7 HD 14 S. 3). C._____, ebenfalls ein Onkel der Beschwerdeführerin, führte aus, diese habe ihm von Ohrfeigen, von einem Würgen, vom Arm auf den Rücken drehen, von Kneifen und von Drohungen seitens des Beschwerdegegners 1 berichtet; anlässlich eines Gesprächs habe der Beschwerdegegner 1 zugegeben, der Beschwerdeführerin eine Ohrfeige zugefügt zu haben (Urk. 7 HD 22 S. 3 f.). c) In den Akten liegt ein Bericht einer Ärztin, welche die Beschwerdeführerin am 26. Januar 2012 anlässlich deren Aufenthalts im Frauenhaus gesehen hatte (Urk. 7 HD 3 Blatt 2). Die Ärztin führt im Bericht unter anderem aus, die Beschwerdeführerin sei vom Beschwerdegegner 1 regelmässig geschlagen worden, von diesem bedroht, im Oktober 2011 gewürgt und in den letzten Monaten täglich in Arme und Oberschenkel "geklemmt" worden. Offensichtlich gibt die Ärztin damit das wieder, was ihr die Beschwerdeführerin berichtet hat; mit anderen Worten hat die Beschwerdeführerin einer weiteren Person von den behaupteten Übergriffen des Beschwerdegegners 1 erzählt. Die Ärztin hat ferner ausgeführt, die letzten Misshandlungen lägen zwei Wochen zurück, da die Beschwerdeführerin damals von zuhause weggegangen sei; je ein Hämatom an der linken und an der rechten Brust sei noch ersichtlich. Zudem habe die Beschwerdeführerin eine ca. vier cm

- 8 - lange und 1 cm breite Narbe an der Innenseite des rechten Unterarms, welche von einer durch den Beschwerdegegner 1 mit einem Haarglätteisen zugeführten Verletzung stamme.

d) Ferner ist zu bemerken, dass der Haftrichter des Bezirksgerichts Uster in der Verfügung vom 13. März 2012 betreffend gerichtliche Beurteilung der am 29. Februar 2012 gegenüber dem Beschwerdegegner 1 gestützt auf das Gewaltschutzgesetz angeordneten Schutzmassnahmen aufgrund der Akten und der getrennten gerichtlichen Anhörung der Parteien zum Schluss kam, die Beschwerdeführerin habe die Vorfälle sowohl in der polizeilichen Befragung wie auch anlässlich der gerichtlichen Anhörung sehr detailliert, widerspruchsfrei und lebensnah geschildert und ihre Aussagen erschienen durchaus glaubhaft (Urk. 7 HD 30/19/2 S. 3).

e) Von Bedeutung ist überdies Folgendes: Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin durch ein Haarglätteisen (bzw. einem Lockenstab) erlittenen Verletzung am rechten Unterarm führte der Beschwerdegegner 1 aus, er habe damals der Beschwerdeführerin beim Lockenmachen helfen wollen; er sei hinter ihr gestanden und haben den Lockenstab gehalten; ihm sei das Gerät aus der Hand gerutscht und es sei an ihren rechten Unterarm "gekommen" (Urk. 7 HD 8 S. 4). Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass sich der Vorfall derart zutrug, doch bestehen angesichts der Akten Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung. Auf den von der Polizei am 10. Februar 2012 - somit ca. drei Monate nach dem Vorfall - erstellten Fotos ist die Brandverletzung noch recht gut sichtbar (Urk. 7 HD 3 Blätter 3 und 4). Zudem weist die Narbe recht klare Konturen auf und ein Teil der Narbe liegt im Bereich des Unterarms, der gewölbt ist. Bei einem unabsichtlichen Fallenlassen des Lockenstabs wäre es eher wenig wahrscheinlich, dass dadurch eine ca. 3,5 cm lange und ca. 1 cm breite, recht klare Konturen aufweisende und teilweise im gewölbten Bereich des Unterarms liegende Narbe entstanden wäre; vielmehr wäre naheliegend anzunehmen, eine entsprechende Verletzung wäre eher klein, würde keine klaren Konturen aufweisen und hätte den Unterarm nur auf dem nicht gewölbten Bereich getroffen. Es kann daher entgegen der angefochtenen Verfügung nicht ohne Weiteres gesagt werden, der entsprechende Vorwurf lasse sich dem Beschwerdegegner 1 nicht rechtsgenügend nachweisen.

- 9 - f) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass verschiedene Personen ausgeführt haben, die Beschwerdeführerin habe ihnen gegenüber von den Übergriffen des Beschwerdegegners 1 berichtet. Zudem wollen zwei der Beschwerdeführerin nahestehende Personen bemerkt haben, dass die Beschwerdeführerin zunehmend ängstlich bzw. traumatisiert geworden ist, und gemäss einer Person soll der Beschwerdegegner 1 eingeräumt haben, der Beschwerdeführerin eine Ohrfeige verpasst zu haben. Am 26. Januar 2012 hat eine Ärztin bei der Beschwerdeführerin zwei Hämatome im Brustbereich festgestellt. Die genannten Aussagen und der erwähnte ärztliche Bericht stützen somit im Sinne von Indizien die Darstellung der Beschwerdeführerin. Zudem hat der Haftrichter in der Verfügung vom 13. März 2012 die ihm vorliegenden Aussagen der Beschwerdeführerin für glaubhaft erachtet. Hinsichtlich der Richtigkeit der Darstellung des Vorfalls mit dem Haarglätteisen durch den Beschwerdegegner 1 bestehen gewisse Zweifel. Auch wenn - worauf in der angefochtenen Verfügung und der Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 im Beschwerdeverfahren zu Recht hingewiesen wird - durchaus gewisse Indizien vorliegen, die teilweise gegen die Darstellung der behaupteten Übergriffe durch die Beschwerdeführerin sprechen, erscheint nach dem Gesagten aufgrund der vorliegenden Aktenlage ein (vollumfänglicher) Freispruch nicht wahrscheinlicher als eine (teilweise) Verurteilung. Eine Einstellung der Untersuchung lässt sich daher nicht rechtfertigen, zumal es sich bei dem behaupteten Würgen und dem geltend gemachten absichtlichen Verbrennen

mit dem Lockenstab um recht erhebliche Vorwürfe handelt. Eine hinreichende Beurteilung aller von der Beschwerdeführerin behaupteten Übergriffe des Beschwerdegegners 1 lässt sich nur aufgrund einer einlässlichen Beweiswürdigung vornehmen, welche dem Sachrichter obliegt. 3.7 Abschliessend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin 2 zurückzuweisen ist. Die Beschwerdeführerin lässt - wie erwähnt - die Rückweisung der Sache zur Anklageerhebung beantragen. Von der Erteilung einer entsprechenden Weisung an die Beschwerdegegnerin 2 ist abzusehen. Das Erteilen von Weisungen eines Gerichtes an die Staatsanwaltschaft ist aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips

- 10 - grundsätzlich heikel (vgl. ZR 101 Nr. 12 und Art. 4 StPO). Zwar sieht Art. 397 Abs. 3 StPO vor, dass bei Gutheissung von Beschwerden gegen eine Einstellungsverfügung und Rückweisung der Sache der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilt werden können, doch ist davon in der Regel eher zurückhaltend Gebrauch zu machen (Stephenson/Thiriet, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 397 N 8), zumal der Untersuchungsbehörde im Rahmen der Führung von Untersuchungen ein (pflichtgemäss auszuübendes) Ermessen zukommt. Gemäss Praxis der hiesigen Kammer wird aus diesen Gründen vom Erteilen von Weisungen an die Staatsanwaltschaft grundsätzlich abgesehen (Beschluss vom 17. April 2013, UE130057, Erw.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.